

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Beckum,
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum
– im folgenden „Stadt“ genannt –

und

der Holcim WestZement GmbH,
vertreten durch, Herrn Helmut Reiterer und Herrn Bernd Schütz, Am Kollenbach 27,
59269 Beckum

– im folgenden „Holcim“ genannt –

Präambel

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Kalkstein“ bestanden zwischen der Stadt Beckum und Holcim unterschiedliche Vorstellungen über den Umfang der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze im zukünftigen Abbaugelände Lippberg-Süd. Die mit dem Regionalplan vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten für den Kalksteinabbau im Bereich Lippberg-Süd führen nach Auffassung der Stadt zu einem unter landschaftsräumlichen, kulturräumlichen und touristischen Gesichtspunkten ausgesprochen sensiblen Heranrücken des Abbaus an die Höxbergstufe. Holcim sieht jedoch genau diese Flächen auf Grund der hohen Mächtigkeit und der Qualität des enthaltenen Materials als sehr wichtig und existentiell für den wirtschaftlichen Betrieb und damit die Standortsicherung an. Stadt und Holcim sind an einer einvernehmlichen Lösung im Rahmen der bestehenden und auch zukünftigen guten Zusammenarbeit interessiert.

Zur Erreichung dieser einvernehmlichen Lösung hat Holcim sich in der vorangegangenen Abstimmung bereit erklärt, sich im Rahmen des Rekultivierungsplanes zu verpflichten die Kuppenlage des Höxbergplateaus nach Beendigung des Abbaus wieder herzustellen, sofern dieses Abbauvorhaben im Rahmen der Planfeststellung genehmigt wird. Im Gegenzug ist die Stadt vor dem Hintergrund der Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen für die Zementindustrie am Standort Beckum bereit, dem den Interessen von Holcim entsprechenden Abwägungsvorschlag der Bezirksregierung zu folgen. Eine entsprechende Stellungnahme soll dem Rat der Stadt vorgeschlagen werden, wenn sich Holcim zur Wiederherstellung der Kuppenlage verpflichtet.

Die Regelung, in welcher Höhe und in welchem Maße die gewachsene Geländesituation nach der Abgrabung wiederhergestellt wird, obliegt grundsätzlich dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nach Wasserhaushaltsgesetz. Die Stadt und Holcim sind sich bewusst, dass aufgrund der Rechtswirkung der Planfeststellung die Vereinbarung zur Wiederherstellung der Kuppenlage möglicherweise ganz oder in Teilen unwirksam oder nicht mehr durchsetzbar werden könnte. Als vorrangiges Ziel soll daher der Planfeststel-

lungsbeschluss die Wiederherstellung der Kuppenlage als Teil der Rekultivierung verbindlich vorgeben. Holcim wird alles hierfür Erforderliche in die Wege leiten.

Die Stadt ist grundsätzlich bereit, die Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dem geplanten Abbau wohlwollend zu begleiten und hinsichtlich der in dieser Vereinbarung niedergelegten Ziele zur Bodenrekultivierung des Höxbergplateaus keine entgegenstehenden Einwendungen, weder gegenüber dem Kreis, noch gegenüber dem Regionalrat und der Bezirksregierung, geltend zu machen. Eine rechtliche Verpflichtung der Stadt wird hierdurch nicht begründet.

§ 1

Wiederherstellung der Kuppenlage

- (1) Holcim verpflichtet sich, das Geländeprofil in den sensiblen Bereichen zum Höxbergplateau nach Beendigung der Abgrabung gemäß der in der dann geltenden Planfeststellung festgelegten Zeiträumen vollständig wieder herzustellen.

Dazu wird die heute bestehende Höhenlinie von 160 m ü. NN des Höhenzuges des Höxberges im Steinbruchbereich wieder hergestellt. Die Höhenlinie ist der Zone A, beigefügt in der Anlage 1, zu entnehmen. Die Böschungen werden entsprechend der Standsicherheitsvorgaben der Genehmigungsbehörde wiederhergestellt. Die Böschungsneigung soll entsprechend der Standsicherheit so gering wie möglich gehalten werden. Zielwert ist eine Neigung von mindestens 1:3 bis 1:5 Dies ist der Zone B, beigefügt in der Anlage 1, zu entnehmen. Der Einbau von Fremdmassen, welche außerhalb der Abbaugebiete Lippberg-Nord und Lippberg-Süd gewonnen wurden, soll vermieden werden.

Die gesamte Fläche ist als offene Landschaft (Münsterländer Agrarlandschaft) zu gestalten, soweit dies mit den erforderlichen Sicherheitsaspekten eines stillgelegten Steinbruches übereinstimmt (Sicherheitszaun). Somit ergibt sich das bestehende Höxbergplateau als neu definierter Landschaftsraum. An diesen Landschaftsraum kann die weitere Rekultivierungsplanung nach Maßgabe der Planfeststellung angeschlossen werden.

- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 stehen unter der auflösenden Bedingung, dass die geplanten Maßnahmen nicht mit dem für den Abbau benötigten Planfeststellungsbeschluss unvereinbar sind und nach Abschluss des Abbaus keine anderweitigen rechtlichen Gründe entgegenstehen.
- (3) Holcim verpflichtet sich darüber hinaus, die in Absatz 1 beschriebene Wiederherstellung des Geländeprofiles zum Gegenstand des für die Abgrabung erforderlichen Planfeststellungsverfahrens zu machen. Als Sicherheit verpflichtet sich Holcim, die das Höxbergplateau betreffenden Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren vor der Einreichung rechtzeitig einvernehmlich mit der Stadt abzustimmen. Zudem wird Holcim das ihr Mögliche und Erforderliche im Planfeststellungsverfahren tun, damit die Wiederherstellung des Landschaftsraumes im Sinne des Absatzes 1 in der Planfeststellung verbindlich geregelt wird und bleibt.
- (4) Eventuell entstehende Mehraufwendungen trägt Holcim; Ansprüche gegen die Stadt sind ausgeschlossen.

§ 2

Stellungnahme der Stadt zum Regionalplan

Die in § 1 geregelten Verpflichtungen von Holcim stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stadt ihre Zustimmung zu dem von der Bezirksregierung in der erneuten Auslegung vom 12.03.2018-13.04.2018 des geänderten Teils des Planentwurfs des Sachlichen Teilplans „Kalkstein“ vorgelegten Ausgleichsvorschlags, so wie er in Anlage 2 dargestellt ist, erklärt. Hierzu genügt es, wenn der Rat der Stadt eine zustimmende Stellungnahme, die zunächst mit Vorbehalt abgegeben wurde, nach Ablauf der für die Stellungnahme vorgesehenen Frist genehmigt.

§ 3

Rechtsnachfolge, Schlussbestimmungen

- (1) Holcim verpflichtet sich, ihre nach dieser Vereinbarung bestehenden Pflichten – einschließlich dieser – auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Gleiches gilt, wenn Holcim die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke im zukünftigen Abbaugelände Lippberg-Süd an Dritte veräußert.
- (2) Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 werden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und Holcim erhalten je eine Ausfertigung.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Beckum, den

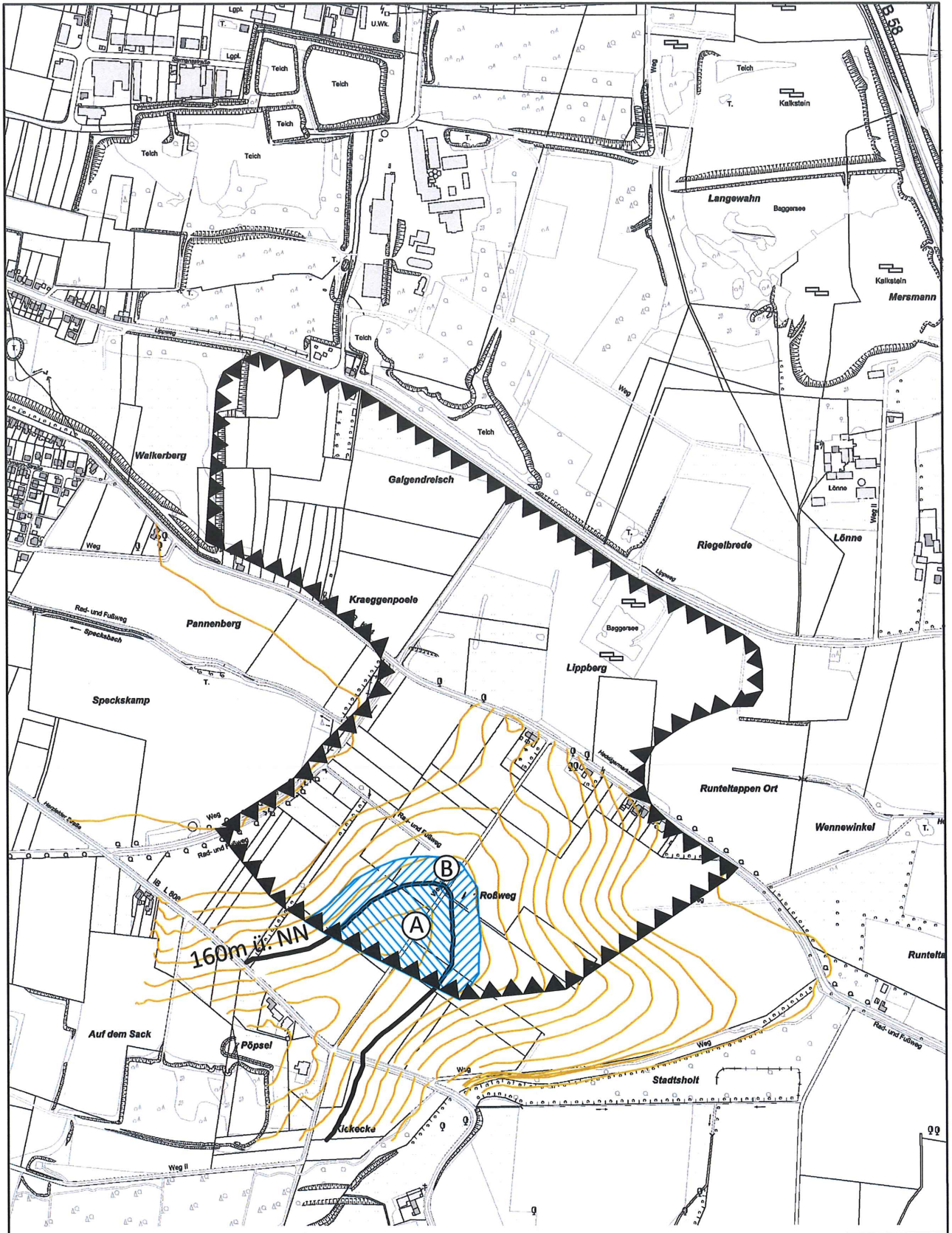
Beckum, den 10.04.2018

Stadt Beckum



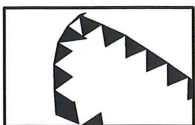
Holcim WestZement GmbH

Anlagen

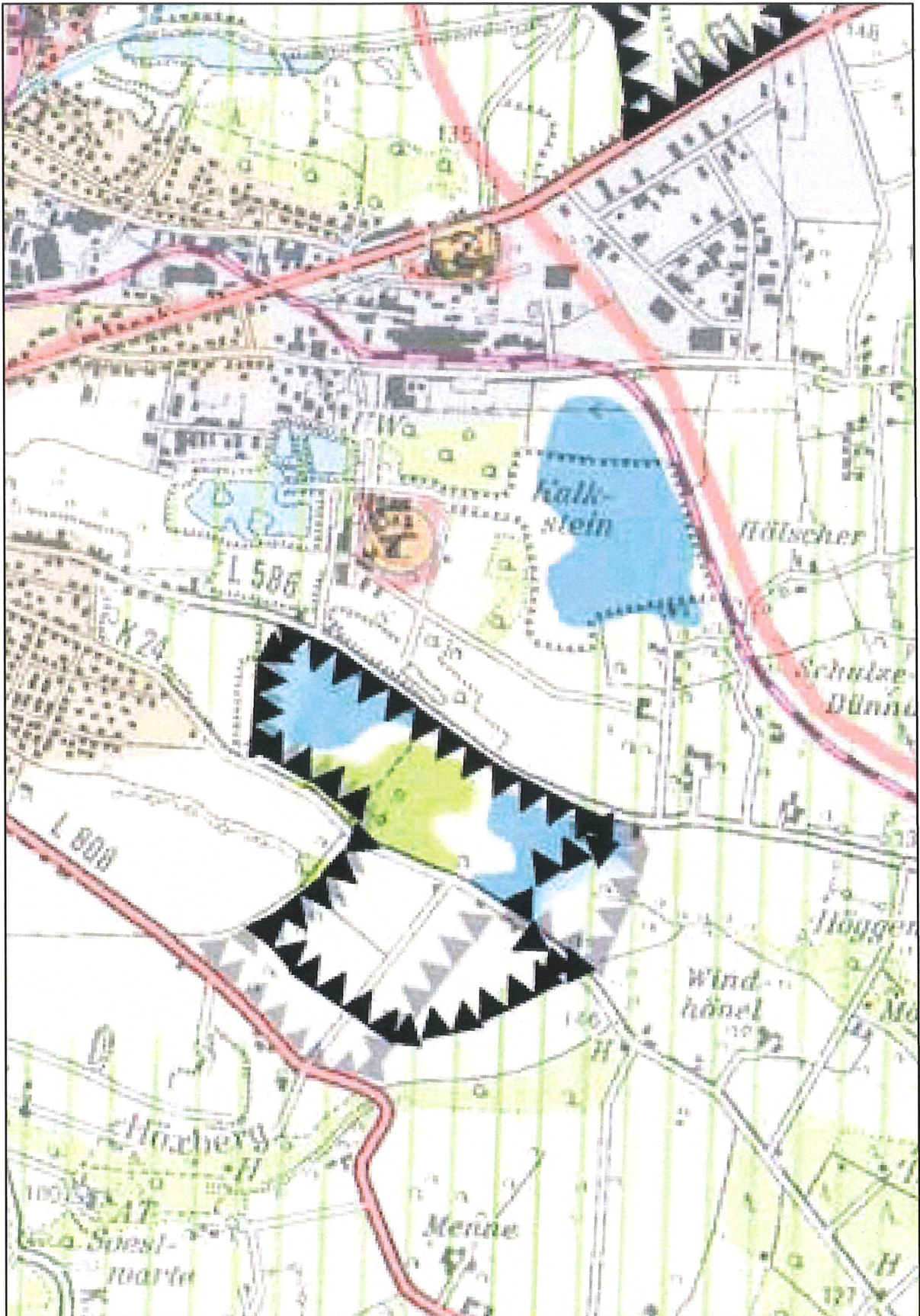


Maßstab 1: 10.000

Quellenvermerk
Lizenz: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
Namensnennung: Land NRW / Kreis Warendorf (2017)



Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)



Zeichnerische Darstellungen, Blatt 13 des Entwurf des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalkstein – Stand 05.03.2018 – zur erneuten Auslegung mit dem geänderten Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für Beckum Süd.